

# **Merkblatt zum Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 90 ff SGB IX**

---

## **Hinweise zum Ausfüllen des Antrages:**

Prüfen Sie bitte, ob Sie zu allen Fragen eine Antwort gegeben haben. Soweit  zur Beantwortung vorgesehen sind, kreuzen Sie das zutreffende Auswahlkästchen an. Besteht die Möglichkeit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen, muss ein Kästchen angekreuzt sein.

Denken Sie bei dem Hinweis „Nachweise beifügen“ oder bei sonstiger Nachweisaufforderung bitte daran, die von Ihnen gemachten Angaben anhand geeigneter/entsprechender Unterlagen zu belegen.

Für den Nachweis der gesundheitlichen Einschränkungen werden fachärztliche Unterlagen benötigt. Diese müssen zwingend eine ICD-10-Diagnose enthalten. Sollten weitere Gutachten/Berichte (z. B. von Pädagogen, Psychologen etc.) vorliegen, sind diese zusätzlich einzureichen. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, die Anlage III (Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht) auszufüllen.

Das Eingliederungshilferecht ist in Teil 2 des SGB IX geregelt. Die Leistungshöhe der Eingliederungshilfe bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Antragstellers und ist grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Die Einkünfte des/der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten/in, Lebenspartners/in, -gefährten/in werden nicht zur Bedarfsdeckung herangezogen. Jedoch werden die Angaben hierzu benötigt, um die individuelle Einkommensgrenze zu ermitteln.

Ausnahmsweise wie z. B. bei heilpädagogischen Maßnahmen, dem Besuch einer Tagesförderstätte oder Tagesstätte, sofern dieser auf das Arbeitsleben vorbereitet oder dem Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen wird Eingliederungshilfe ohne Prüfung von Einkommen und Vermögen gewährt (§ 138 und § 140 Abs. 3 SGB IX).

Eine weitere Sonderform bilden die Fälle, in denen minderjährige Leistungsberechtigte in einem Schulinternat wohnen (§ 142 SGB IX). Diese Fälle sind vermögensunabhängig, jedoch wird nach den Vorschriften des SGB XII geprüft, inwieweit die Eltern aus ihrem aktuellen Einkommen einen Kostenbeitrag für die häusliche Ersparnis erbringen müssen.

Als Einkommen im Sinne des SGB IX gilt grundsätzlich die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei einer Antragstellung im Kalenderjahr 2020 grundsätzlich die Einkünfte aus dem Kalenderjahr 2018 nachzuweisen sind.

Sollten zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung erhebliche Abweichungen zu den Einkünften des Vorvorjahres bestehen, sind die aktuellen Einkünfte zugrunde zu legen. Gründe für erhebliche Abweichungen sind beispielsweise einsetzende Arbeitslosigkeit, Rentenbeginn, Wechsel des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung oder die erstmalige Aufnahme einer Beschäftigung. Unberücksichtigt bleiben reine Veränderungen bzw. Schwankungen des Einkommens bei unveränderter Beschäftigungssituation.

Sofern Sie in einer besonderen Wohnform leben und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, besteht die Möglichkeit, mittels der Anlage II einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu stellen. Für diese existenzsichernden Leistungen gelten die Vorschriften des SGB XII. Die Leistungshöhe bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Antragstellers und ist einkommens- und vermögensabhängig. Als Einkommen im Sinne des SGB XII gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die ab Antragstellung zufließen.

Hinsichtlich des Vermögens ist sowohl nach dem SGB IX, als auch nach dem SGB XII der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

## **Allgemeine Hinweise:**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX sowie die der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden grundsätzlich auf Antrag gewährt. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt (SGB IX) bzw. in diesem Kalendermonat (SGB XII) die Voraussetzungen bereits vorlagen. Um im Bedarfsfall bei einer Befristung eine lückenlose Weitergewährung zu erhalten, ist es erforderlich, rechtzeitig einen entsprechenden Weitergewährungsantrag zu stellen.

Die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII werden ab Bekanntwerden gewährt, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Um im Bedarfsfall bei einer Befristung eine lückenlose Weitergewährung zu erhalten, ist es erforderlich, rechtzeitig erneut den Bedarf geltend zu machen.

Die Eingliederungshilfeleistungen sowie die existenzsichernden Leistungen sind grundsätzlich nachrangig. Dies bedeutet, dass sie nicht gezahlt werden, wenn die erforderliche Leistung insbesondere von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erbracht wird. Zudem sind die Leistungen grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig (s. o.).

## **Mitwirkungspflichten:**

Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Hierunter fallen insbesondere folgende Pflichten:

### § 60 SGB I (auszugsweise):

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

### § 61 SGB I:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

### § 62 SGB I:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen deren rechtlichen bzw. gesetzlichen Vertretern.

Mitwirkungspflichten entfallen insbesondere dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann (§ 65 SGB I).

## **Folgen fehlender Mitwirkung:**

### § 66 SGB I (auszugsweise):

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert

## **Betrug:**

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch oder unvollständig angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an den Sozialleistungsträger unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

## **Kostenersatz**

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Letzteres gilt auch für die bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.